

Anlieferungsordnung „Obst und Gemüse“

(Stand: 07.12.2016)

Präambel

Die zentrale Erfassung und Bereitstellung von Erzeugnissen des Obst- und Gemüsebaues gewährleistet eine zweckmäßige Zusammenführung von Angebot und Nachfrage und damit eine gerechte Preisbildung für den Erzeuger und den Abnehmer.

Die Erzeugerorganisation ist eine amtlich anerkannte Erzeugerorganisation im Sinne der jeweils geltenden europäischen und nationalen Regelungen für anerkannte Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse.

Im Interesse einer gesicherten Absatzregelung gelten für die Annahme der Erzeugnisse bei der jeweiligen Erzeugerorganisation die nachstehenden Anlieferungsbedingungen.

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen daher gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe m der Satzung nachfolgende Anlieferungsbedingungen.

§ 1 Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung eines Anlieferers, der seine Obst- und Gemüseerzeugnisse über die Erzeugerorganisation verwerthen will, ist der Erwerb der Mitgliedschaft in der Erzeugerorganisation. Die Zulassung wird auf Antrag erteilt. Sie kann seitens der Erzeugerorganisation an die Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft werden.

- (1) Mit der Zuteilung einer Anlieferernummer gilt die Zulassung als erteilt. Die Zulassung kann jederzeit ausgesetzt bzw. widerrufen werden. Die Aussetzung bzw. der Widerruf kann nur vom Vorstand der Erzeugerorganisation beschlossen werden und ist dem Anlieferer schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Anlieferer gilt mit dem Antrag auf Erteilung einer Anlieferungsnummer als Unternehmer im Sinne von § 2 Umsatzsteuergesetz. Er versichert, dass die anzuliefernden Erzeugnisse aus seinem landwirtschaftlichen Betrieb stammen und er dem gemäß berechtigt ist, Umsatzsteuer nach § 24 Umsatzsteuergesetz zu berechnen. Sofern er § 24 UStG nicht in Anspruch nimmt, hat er dies der Erzeugerorganisation unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Anlieferer verpflichtet sich, einen Wechsel in der Besteuerungsart und in der Rechtsform der Erzeugerorganisation unverzüglich anzuzeigen. Zu Unrecht empfangene Umsatzsteuerbeträge sind vom Anlieferer nicht an das Finanzamt abzuführen, sondern an die Erzeugerorganisation zu erstatten, die danach eine berichtigte Abrechnung über die Lieferung erteilt.

§ 2 Anlieferung

- (1) Der Anlieferer ist verpflichtet,
 - alle in seiner Wirtschaft anfallenden, marktfähigen und zum Absatz über die Erzeugerorganisation geeigneten Obst- und Gemüseerzeugnisse anzuliefern. Von dieser Anlieferungspflicht sind die für seinen Haushalt benötigten Mengen ausgenommen;
 - Direktverkäufe der Anlieferer an Wiederverkäufer nur mit Zustimmung der Erzeugerorganisation mit Abrechnung über sie vorzunehmen;
 - die beim Abschluss von Anbau- und Lieferungsverträgen zusätzlich im Vertrag getroffenen Vereinbarungen einzuhalten;
 - die von der Erzeugerorganisation ergehenden Weisungen, insbesondere hinsichtlich der operationellen Programme, bestehender Qualitätsmanagementsysteme, Markenprogramme und der bestehenden Verordnungen und Bestimmungen über Beschaffenheit der Ware, Sortierung, Kennzeichnung und Verpackung sowie über Anlieferungszeiten zu beachten;
 - die Vorschriften anzuwenden, die von der Erzeugerorganisation im Hinblick auf die qualitative Verbesserung der Erzeugnisse und die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse festgelegt worden sind; die Erzeugerorganisation kann die Qualitätskontrolle Dritten übertragen;
 - seine Erzeugnisse frei Erzeugerorganisation zu liefern; dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Anlieferung über eine Sammelstelle erfolgt. Veranlasst die Erzeugerorganisation den Transport von der Sammelstelle oder vom Erzeugerbetrieb zum Marktgelände durch eigene oder fremde Transportmittel, so gehen die dadurch bedingten Aufwendungen zu Lasten des Anlieferers. In diesem Fall ist der Anlieferer verpflichtet, die Erzeugnisse sortiert für die Abholung bereit zu stellen.
- (2) Der Anlieferer ist berechtigt - abweichend von Abs. 1 -
 - bis zu 25% ab Hof und/oder außerhalb seines Betriebes direkt an den Verbraucher für dessen persönlichen Bedarf abzugeben, unabhängig davon ob a) erfüllt ist;
 - b) mit Zustimmung der Erzeugerorganisation Erzeugnisse, die einen geringen Anteil an der insgesamt vermarktbareren Erzeugnismenge ausmachen, selbst, oder über eine andere, von der Erzeugerorganisation benannten Erzeugerorganisation zu vermarkten. Erzeugnisse, die einen geringen Anteil an der insgesamt vermarkt-

baren Erzeugnismengen haben, werden von Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt und gesondert mitgeteilt.

- c) mit Zustimmung der Erzeugerorganisation Erzeugnisse, die nicht gehandelt werden, über eine andere, ebenfalls von der Erzeugerorganisation benannten Erzeugerorganisation zu vermerken. Erzeugnisse, die nicht gehandelt werden, werden von Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt und gesondert mitgeteilt.

- (3) Die Erzeugerorganisation ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die ihr angelieferte Ware zu prüfen. Sie kann die ihr zur Vermarktung nicht geeignet erscheinenden Erzeugnisse nach Feststellung von Mängeln zurückweisen oder zurückstufen; dies gilt insbesondere dann, wenn die Erzeugnisse nicht fachgerecht und vorschriftsmäßig geerntet, sortiert, verpackt oder gekennzeichnet sind oder den für einen Verkauf erforderlichen Reifegrad nicht aufweisen oder nicht für den Absatz über die Erzeugerorganisation geeignet sind.

Die Zurückweisung wird dem Anlieferer mitgeteilt. Dieser ist verpflichtet, seine Ware ohne besondere Aufforderung vom Marktgelände abzutransportieren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Erzeugerorganisation das Erforderliche veranlassen; hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Anlieferers.

Wenn die Marktlage es gebietet, kann die Erzeugerorganisation die Annahme befristet sperren.

- (4) Die Verantwortung für eine richtige Bezeichnung der Sorte und der Vermarktungsnormen einschließlich der UNECE-Normen trägt der Anlieferer auch dann, wenn ein Prüfer der Erzeugerorganisation die Erzeugnisse kontrolliert hat. Er steht auch der Erzeugerorganisation gegenüber für die Rechtsfolgen ein, die diese aufgrund einer berechtigten Mängelrüge des Käufers beim Weiterverkauf gegen sich gelten lassen muss. Falls sich eine Rüge aufgrund der Oberprüfung durch einen Prüfer als berechtigt herausstellt, kann der Anlieferer außerdem für die Inanspruchnahme des Prüfers mit einer Gebühr belastet werden. Die Gebühr ist insbesondere dann zu zahlen, wenn durch Warenspiegelung, Mindergewicht oder sonstige unlautere Machenschaften eine Mängelrüge erfolgt.

- (5) Die Erzeugerorganisation ist verpflichtet, ausschließlich Ware in Verkehr zu bringen, die keine Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und Kontaminationen enthält, die über die gesetzlich zugelassenen Höchstmengen hinausgehen. Aus diesem Grunde verpflichtet sich der Anlieferer insbesondere, die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Pflanzenschutz sowie zur Ausbringung von Klärschlamm - einzuhalten.

Die Erzeugerorganisation ist berechtigt, Rückstandsproben im Erzeugerbetrieb zu entnehmen.

- (6) Der Anlieferer hat die gesetzlichen Lebensmittelhygienevorschriften in der jeweils gültigen Fassung einschließlich Leitlinien zur Durchführung des europäischen Lebensmittelhygienerechts, die Einhaltung der Qualitätsstandards (QS-/GlobalGAP) und der Sozialmodule FIAS bzw GRASP zu beachten.

- (7) Es wird bestätigt dass gemäß der VO (EG) 1829/2003 und VO (EG) Nr. 1830/2003 in der jeweils gültigen Fassung keine Produkte geliefert werden, die genetisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen oder aus GVO hergestellt werden. Ausgenommen sind hiervon zufällige oder technisch nicht vermeidbare Kontaminationen mit gentechnisch verändertem Material, deren Anteil nicht höher ist, als die Richtlinie 2001/18/EG und andere in spezifischen Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Schwellenwerte. Es ist sichergestellt, dass keine gentechnisch veränderten Pflanzen / Sorten angebaut, geerntet und in Verkehr gebracht werden.

- (8) Der Anlieferer versichert, dass er mit Produktion, Besitz, Angebot und Vertrieb seiner Erzeugnisse keine Sortenschutz- und Markenrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrecht Dritter verletzt.

- (9) Soweit Produktion, Besitz, Handel und Bewerbung der vermarkteten Erzeugnisse und Waren gesetzlich vorgeschriebener Genehmigungen und Erlaubnisse oder Lizenzen des Inhabers eines gewerblichen Schutzrechtes - insbesondere eines Sortenschutz oder Markenrechtes - bedürfen, ist der Anlieferer verpflichtet, solche Genehmigungen, Erlaubnisse und Lizenzen auf eigene Kosten zu beschaffen und der Erzeugerorganisation durch entsprechende Dokumente nachzuweisen.

- (10) Die Einhaltung dieser Verpflichtungen überprüft die Erzeugerorganisation oder ein von ihr beauftragter Dritter stichpunktweise. Die Erzeugerorganisation legt die Art und Weise dieser Stichprobenüberprüfung fest. Diese Kontrolle entbindet den Anlieferer aber nicht von der eigenen Sorgfalt bei der Einhaltung seiner Verpflichtungen.

§ 3 Verpackung

- (1) Bereitstellung:

Die Erzeugerorganisation übernimmt im Rahmen ihrer Vorräte die Versorgung des Anlieferers mit der erforderlichen Verpackung ab Erzeugerorganisation, soweit keine besonderen Regelungen im Einzelfall getroffen werden. Im Interesse einer gesonderten Vermarktung hat der Anlieferer die Anordnungen der Erzeugerorganisation für die Verwendung der einzelnen Verpackungsarten zu befolgen. Der Anlieferer hat sich die notwendige Verpackung frühzeitig von der Erzeugerorganisation zu beschaffen. Im anderen Falle kann eine rechtzeitige Beschaffung nicht sichergestellt werden.

Die Verpackung ist schonend zu behandeln.

Die Verpackung darf nur zur Vermarktung über die Erzeugerorganisation verwendet werden.

(2) Mehrwegverpackung:

Die von der Erzeugerorganisation zur Verfügung gestellte Mehrwegverpackung und das Transportmaterial bleiben ihr Eigentum, sofern es sich nicht um Eigentum Dritter handelt. In diesem Fall gelten darüber hinaus die jeweiligen aktuellen Sonderbedingungen für die Nutzung in der jeweils gültigen Fassung. Alle Arten von Mehrwegverpackungen und Transportmaterial werden dem Anlieferer gegen Berechnung eines Pfandgeldes und einer Benutzungsgebühr überlassen, die sofort fällig und zu entrichten sind. Der Anlieferer hat die ihm überlassene Mehrwegverpackung in einwandfreiem Zustand und fristgemäß zurückzugeben. Der Anlieferer trägt das Verlustrisiko für die Mehrwegverpackung. Geht die Mehrwegverpackung aus einem wie auch immer gearteten Grund unter, so ist die Erzeugerorganisation nicht verpflichtet, das dafür bezahlte Pfandgeld zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe der Mehrwegverpackung in beschädigtem oder unbrauchbarem Zustand oder verspätet, so ist die Erzeugerorganisation wahlweise berechtigt, Schadensersatz oder eine besondere Nutzungsgebühr zu verlangen oder die Rücknahme unter Verfall des Pfandgeldes zu verweigern.

Bei Rücklieferung von Mehrwegverpackungen werden Pfandbeträge nur gutgeschrieben, wenn und soweit das Verpackungsmaterial von der Erzeugerorganisation entliehen und Pfandbeträge hinterlegt wurden.

Nicht zur Anlieferung benutzte Mehrwegverpackung ist auf Kosten des Anlieferers im Leergutlager oder an einer anderen von der Erzeugerorganisation bestimmten Stelle abzuliefern, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird. Verbleibt die Mehrwegverpackung beim Anlieferer, steht der Erzeugerorganisation das Recht der Bestandskontrolle zu. Fehlende Verpackung wird dem Anlieferer mit sofortiger Fälligkeit berechnet.

Der Anlieferer soll Mehrwegverpackung höchstens für die von der Erzeugerorganisation entsprechend der Nutzungsbedingungen der jeweiligen Verpackungs-Systembetreiber vorgegebene Stückzahl und Bevorratungsdauer in Anspruch nehmen. Bleibt die Mehrwegverpackung länger als vier Wochen in seinem Besitz, ist die Erzeugerorganisation berechtigt, für jeden weiteren angefangenen Monat zusätzlich ein Nutzungsentgelt zu berechnen.

(3) Sonstige Verpackung:

Sonstiges Verpackungsmaterial kann dem Anlieferer berechnet werden. Mit der Erteilung der Abrechnung wird der Rechnungsbetrag fällig.

§ 4 Vermarktung

(1) Allgemeines:

Die Erzeugerorganisation vermarktet die angelieferten Obst- und Gemüseerzeugnisse im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Sorten- und qualitätsmäßig einheitliche Warenposten verschiedener Anlieferer können zusammengestellt und als Sammelposten von der Erzeugerorganisation zum Verkauf gebracht werden.

Die Verwertung erfolgt im Wege des freihändigen Verkaufs, z.B. Termingeschäfte oder der Versteigerung.

(2) Eigentumsübergang:

Im Falle des freien Verkaufs erfolgt der Übergang des Eigentums der Erzeugnisse auf die Erzeugerorganisation mit Übergabe. Bei Versteigerung erfolgt der Übergang des Eigentums der Erzeugnisse auf die Erzeugerorganisation in dem Augenblick des Zuschlages.

Werden Erzeugnisse mehrerer Anlieferungen untrennbar vermischt, so erwirbt die Erzeugerorganisation das Eigentum im Zeitpunkt der Vermischung.

Die Erzeugerorganisation ist bestrebt, einen restlosen Absatz der angelieferten Erzeugnisse durchzuführen. Findet sich für die Erzeugnisse trotz wiederholten Angebotes bei der Vermarktung kein Käufer, so ist der Anlieferer auf Verlangen der Erzeugerorganisation verpflichtet, diese nicht vermarktbareren Erzeugnisse zurückzunehmen und innerhalb einer angemessenen Frist nach dem letzten Angebot zu entfernen. Mit der Entfernung der anteiligen Menge fällt das Eigentum an den Anlieferer zurück.

Besteht unverkäufliche Ware aus gleichartigen Bestandteilen mehrerer Anlieferer, so gilt das Gleiche. Jedem Anlieferer gebührt an dieser Gesamtmasse lediglich der Anteil, der seiner gelieferten Menge entspricht. Mit der Entfernung der anteiligen Menge fällt das Eigentum an den Anlieferer zurück.

Entspricht die gelieferte Ware nicht den Qualitätsanforderungen der Erzeugerorganisation, so ist der Anlieferer auf Verlangen der Erzeugerorganisation verpflichtet, diese Erzeugnisse zurückzunehmen und vom Markt zu entfernen. Mit der Entfernung der anteiligen Menge fällt das Eigentum an den Anlieferer zurück.

(3) Individualvereinbarung:

Eine andere Regelung gilt beim Abschluss von Anbau- und Lieferverträgen zu Festpreisen oder bei Einlagerung der Ware in den Räumen der Erzeugerorganisation. In diesen Fällen werden mit dem Anlieferer besondere Vereinbarungen getroffen.

(4) Vorverkauf:

Beim Vorverkauf meldet der Anlieferer zukünftige Anlieferungen von in der Regel noch nicht geernteter Ware zum Verkauf am Anmeldetag. Die Anmeldung hat unter exakter Angabe von Menge, Qualität und Sortierung zu erfolgen. Diese Angaben haben für den Zeitpunkt der tatsächlichen Anlieferung Gültigkeit. Der Verkauf erfolgt unter Nennung des Anlieferbetriebes.

(5) Kaufpreis:

Die Auszahlungspreise ergeben sich regelmäßig aus dem Verkaufserlös (Nettowarenwert) abzüglich der von der Erzeugerorganisation festgesetzten Abschläge (u.a. Verpackungskosten, Werbebeiträge, Kühlkosten etc.). Der Erzeugerorganisation ist einseitig berechtigt, auf der Basis von Durchschnittspreisen (z.B. Tages-, Wochen- oder Saisonpreise) abzurechnen.

Der Erzeugerorganisation steht das Recht zu, gegen fällige Forderungen des einzelnen Anlieferers mit eigenen fälligen Forderungen aufzurechnen (z.B. Forderungen für den Transportaufwand).

(6) Betriebsfondbeiträge:

Die Erzeugerorganisation erhebt von den Anlieferern Beiträge zu den Betriebsfonds im Sinne der jeweils geltenden europäischen und nationalen Regelungen für anerkannte Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse.

(7) Abrechnung:

Die Erzeugerorganisation erteilt dem Anlieferer über die in einem bestimmten Zeitraum angelieferten und verkauften Erzeugnisse eine schriftliche Abrechnung. Es wird durch Gutschrift abgerechnet. Abrechnung und Auszahlung werden in den von der Erzeugerorganisation festzulegenden Fristen durchgeführt.

Von der Erzeugerorganisation erstellte Abrechnungen sind vom Anlieferer unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes sind der Erzeugerorganisation binnen 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung schriftlich mitzuteilen. Sollte die Erzeugerorganisation binnen der 14-tägigen Frist keine Mitteilung des Anlieferers erhalten, ist der von der Erzeugerorganisation ausgewiesene Umsatzsteuersatz maßgeblich. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Anlieferer der Erzeugerorganisation nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 5 Gesetzliche und sonstige Regelungen

Über die Bestimmungen der Anlieferungsbedingungen hinaus gelten die fachspezifischen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung, wie z. B.:

- die jeweils geltenden europäischen und nationalen Regelungen für anerkannte Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse;
- Eichgesetze;
- Fertigpackungsverordnung;
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch;
- die jeweils geltende europäische Verordnung über Rückstandshöchstgehalte (Pflanzenschutzmittel);
- Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung;
- Vorschriften der Marktvereinigung Rhein-Main-Pfalz und Thüringen für Obst und Gemüse e.V., Neu-Isenburg

§ 6 Vertragsverstöße

Die Geschäftsleitung der Erzeugerorganisation ist berechtigt, gegenüber Anlieferern, die gegen die Bestimmungen dieser Anlieferungsbedingungen verstoßen, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Versagung, Aussetzung oder Widerruf der Zulassung gemäß § 1 Abs. 2
2. Zurückweisung oder Zurückstufung der angelieferten Ware gemäß § 2 Abs. 3
3. Befristete Sperrung der Annahme gemäß § 2 Abs. 3
4. Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Erzeuger geltend zu machen, soweit Forderungen aufgrund von berechtigten Mängelrügen gegenüber der Erzeugerorganisation erhoben werden (Durchgriffshaftung)

Der betroffene Anlieferer kann innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Mitteilung gegen diese beim Aufsichtsrat der Erzeugerorganisation Beschwerde einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist endgültig.

§ 7 Haftung

Schadensersatzansprüche des Anlieferers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen

- der Arglist, des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit

- der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- der Übernahme einer Garantie, z.B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft
- der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
- der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Schadenersatzansprüche wegen grober fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorsehbaren Schaden beschränkt

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Erzeugerorganisation.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Anlieferers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 8 Freistellung

Ist der Anlieferer für Schäden verantwortlich, die durch seine Ware einem Dritten zugefügt werden (z.B. im Falle eines Produktschadens) und nimmt der Dritte deshalb die Erzeugerorganisation auf Ersatz oder Beseitigung der Schäden in Anspruch, so ist der Anlieferer verpflichtet, die Erzeugerorganisation insoweit von den Schadensersatzansprüchen freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist, und er im Außenverhältnis auch selber haftet.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Anlieferungsbedingungen sind in den Räumen der Erzeugerorganisation und in den Sammelstellen an sichtbarer Stelle ausgehängt. In gleicher Weise wird auf Änderungen hingewiesen.

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Anlieferungsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Geschäftsräume der Erzeugerorganisation sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Anlieferer Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen Anlieferer und Erzeugerorganisation, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

Ist der Anlieferer Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann die Erzeugerorganisation am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Beauftragt die Erzeugerorganisation mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche die Genossenschaftliche Treuhand oder Inkassostelle, so kann diese unter den vorgenannten Voraussetzungen auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen. Die Erzeugerorganisation oder die Inkassostelle können Klagen nach ihrer Wahl beim Amtsgericht erheben, auch wenn wegen der Höhe des Streitwertes das Landgericht zuständig wäre. Für das Mahnverfahren ist ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand des Antragstellers (Erzeugerorganisation) zuständig.

*Verabschiedet durch den Vorstand und den Aufsichtsrat
am 22.12.2016*